

Amtliche Anzeigen

für Deutsch-Ostafrika.

Beilage der Deutsch-Ostafrikanischen Zeitung

XII. Jahrgang.

Daressalam, 30. April 1911.

No. 20.

Inhalt: Verpflegung Farbiger im Lazarett. — Aufhebung einer Sperre in Daressalam — Küstenfieber am Engare Olmutonje. — Katarrhalfieber am Engare Olmutonje. — Schuldenmachen der Askari. —

Bekanntmachung.

Die Verfügung vom 1. August 1906, J. No. 7441, Amtlicher Anzeiger No. 26, erhält bei Ziffer 3 folgenden dritten Absatz:

Der Verpflegungssatz für mittellose eingeborene Kranke in den Farbigen-Lazaretten in Daressalam und Tanga beträgt, soweit die entstehenden Kosten auf amtliche Fonds zu übernehmen sind, vom 1. April 1911 ab täglich 35 Heller.

Daressalam, den 22. April 1911

Der Kaiserliche Gouverneur

In Vertretung

Methner.

J. No. 3184/11 A.

Bekanntmachung.

Die wegen Ausbruches der ansteckenden Lungen-Brustfellentzündung der Ziegen über den Schlachthof und die Stallungen der Schlächter Selimani Abusehir und Said bin Sale in Daressalam verhängte Sperre (Amtlicher Anzeiger Nr. 12/11) wird hiermit aufgehoben.

Daressalam, den 24. April 1911

Der Kaiserliche Gouverneur

In Vertretung

Methner.

J. No. 7371/11. V.

Bekanntmachung.

Auf der Farm des Herrn Albrecht Rohde am Engare Olmutonje bei Aruscha ist das Küstenfieber ausgebrochen.

Die Farm ist auf Grund der Verordnung betreffend Bekämpfung des Küstenfiebers vom 29. Dezember 1910 (Amt-

licher Anzeiger No. 41) gegen Zu- Ab- und Durchtrieb von Rindern gesperrt.

Daressalam, den 24. April 1911

Der Kaiserliche Gouverneur

In Vertretung

Methner

J. No. 7632/11. V.

Bekanntmachung.

Auf der Farm des Herrn Boshoff am Engare Olmutonje bei Aruscha ist bösesartiges Katarrhalfieber der Rinder festgestellt worden. Auf Grund der Verordnung betreffend die Bekämpfung der Tierseuchen vom 27. Februar 1909 (Amtlicher Anzeiger Nr. 6) und der dazu erlassenen Bekanntmachung vom 6. März 1911 (Amtlicher Anzeiger Nr. 12) ist die Farm gegen Zu- Ab- und Durchtrieb von Rindern gesperrt worden.

Daressalam, den 26. April 1911

Der Kaiserliche Gouverneur

In Vertretung

Methner.

J. No. 7669/V.

Bekanntmachung.

Der Gouvernementsbefehl Nr. 23 vom 8. Juni 1893 L. G. Nr. 351, betreffend das Schuldenmachen der Askari, wird hiermit aufgehoben.

Daressalam, den 25. April 1911

Der Kaiserliche Gouverneur

In Vertretung

Methner.

J. No. 2086/11